

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 23/10 B

L 11 KR 3881/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 5181/08 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart,
2. Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Justiz,
Adenauerallee 99 -103, 53113 Bonn,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. August 2010 durch den Richter Dr. Bernsdorff als Vorsitzenden sowie die Richterin Hüttmann-Stoll und den Richter Dr. Mecke beschlossen:

Der Rechtsbehelf des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom 11. März 2010 - B 12 KR 18/10 B - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Januar 2010 wird abgelehnt.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 11.3.2010 hat der Senat unter dem Az B 12 KR 18/10 B entschieden, dass ein beim LSG Baden-Württemberg eingelegter und von diesem an das BSG weitergeleiteter "Widerspruch" des Klägers gegen dessen Urteil vom 26.1.2010 kein an das BSG gerichteter Rechtsbehelf sei, weil weder eine Weiterleitung an das BSG noch dessen Tätigwerden vom Kläger verlangt oder erwartet worden sei. Mit seinem Urteil hatte das LSG festgestellt, dass das Berufungsverfahren des Klägers durch dessen Berufungsrücknahme erledigt sei, und die Revision nicht zugelassen.
- 2 Mit einem von ihm unterzeichneten und am 25.3.2010 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 22.3.2010 hat der Kläger unter Hinweis auf das (Begleit)Schreiben des BSG vom 16.3.2010 und das Az B 12 KR 18/10 B "... fristgerecht ... gegen den Beschluß = Bescheid Widerspruch ..." eingelegt. Außerdem hat er den Antrag gestellt "... wiedereinsetzung in den alten Stand ..." und hiermit seine Vorstellung verbunden, dass "in diesem Fall ... die Rechtskraft um Weiterführung des Verfahrens rechtens ..." sei. Zur Begründung hat er außerdem ausgeführt, dass es "nicht richtig ist, daß die Rücknahme ... rechtens" sei. Mit Schreiben vom 1.8.2010 hat er sein Begehren aus dem Berufungsverfahren wiederholt.
- 3 Soweit der Kläger mit seinem "Widerspruch" sinngemäß Beschwerde gegen den Beschluss des Senats vom 11.3.2010 eingelegt hat, ist dieser als unzulässig zu verwerfen. Gegen Beschlüsse des BSG ist das Rechtsmittel der Beschwerde nicht statthaft. Soweit der "Widerspruch" des Klägers im weiteren Sinne als Anhörungsrüge (§ 178a SGG) zu verstehen sein sollte, wäre auch diese unzulässig. Weder ist der Kläger durch einen postulationsfähigen Bevollmächtigten vertreten (§ 178a Abs 2 Satz 4 SGG, § 73 Abs 4 SGG) noch werden mit dem Hinweis auf die "Unrechtmäßigkeit" der Berufungsrücknahme die Darlegungsanforderungen des § 178a Abs 2 Satz 5 SGG erfüllt. Der Rechtsbehelf des Klägers ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 bzw gemäß § 178a Abs 4 Satz 1 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Der gleichzeitig gestellte Wiedereinsetzungsantrag ist unzulässig. Im Hinblick auf das mit ihm vom Kläger verbundene Ziel, den Rechtsstreit um die Fortsetzung des Berufungsverfahrens nach einer Wiedereinsetzung weiterführen zu können, legt der Senat ihn als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 26.1.2010 aus. Insoweit hat der Kläger aber die versäumte Prozesshandlung, nämlich die Nichtzulassungsbeschwerde, (bis heute) nicht nachgeholt. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der Wiedereinsetzungsantrag auch aus anderen Gründen unzulässig ist.



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)